Protokoll

über die am **26. März 2019** von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

29. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2016 – 2022)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Hanspeter Ellmerer, Klaus Födermair, Alois Foidl, Christine Gschnaller, MSc, Susanne Hartrumpf, Andrea Hauser, Mag. Leopold Hofinger, Melanie Hutter, Heribert Mariacher, Johann Mayr, Claudia Pali, Robert Steger, Mag. Maria Strele, Peter Wallner, Robert Wurzenrainer
Entschuldigt:	Dr. Georg Zimmermann (Ersatz: Mag. Leopold Hofinger), Petra Sojer, MSc (Ersatz: Klaus Födermair)
Unentschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

Tagesordnung

I. Berichte des Bürgermeisters

- Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel (Vortragende: Mag. Renate Magerle)
- Projekt „St. Johann 2030 – 2050“ (Vortragende: Marije Moors, MSc)

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Mietvertrags mit dem Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel
2) Mittelfreigabe: „St. Johann 2030 – 2050“
3) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>Bauausschuss</u>
   1) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Teil der Gst. 6186/1 und 6208 (Adelheid Dornauer, Franz Dornauer)
      b) Gst. 2806/2 und 2806/18 (Daniela Foidl)
      c) Teil des Gst. 2439/1 (Irmgard Fuchs)
   2) Erlassung von Bebauungsplänen:
      a) Gst. 205/2 (Vorsorge & Wohnen Immobilientreuhand GmbH)
      b) Gst. 2853/5 und 2853/6 (Ehepaar Rau, Ehepaar Schneider)
      c) Gst. 3062/3 (Gertraud Fischer)
   3) Änderung eines Bebauungsplans: Gst. 3058/32 (Claudia Schiestl)

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

I. Berichte des Bürgermeisters

- Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel (Vortragende: Mag. Renate Magerle)

  Mag. Renate Magerle, Obfrau des Vereins „Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel“, berichtet über diesen mithilfe einer PowerPoint-Präsentation, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird.

  Auszüge aus der Präsentation sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angehängt.

  Nach einigen Fragen und Ausführungen von Gemeinderatsmitgliedern erläutert der Amtsleiter den zu Tagesordnungspunkt **II.1)** gehörenden Mietvertrag (Abschluss eines Mietvertrags mit dem Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel). Die Beschlussfassung erfolgt sodann umgehend.

  Beschluss (19:0):

  Der Abschluss des Mietvertrags mit dem Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

- Projekt „St. Johann 2030 – 2050“ (Vortragende: Marije Moors, MSc)

  Marije Moors, MSc, erläutert anhand einer PowerPoint-Präsentation, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird, das Projekt „St. Johann 2030 – 2050“.

  Auszüge aus dem Vortrag sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage C** angehängt.

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Abschluss eines Mietvertrags mit dem Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel

Der Beschluss erfolgte bereits zu Tagesordnungspunkt **I.**, Unterpunkt *Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel (Vortragende: Mag. Renate Magerle)*. Siehe daher die dortigen Ausführungen.

2) Mittelfreigabe: „St. Johann 2030 – 2050“

Beschluss (19:0):

Für das Projekt „St. Johann 2030 – 2050“ werden für die Jahre 2019 und 2020 insgesamt EUR 70.000,00 freigegeben. Die Mittelfreigabe beträgt für 2019 EUR 35.000,00 und für 2020 EUR 35.000,00. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Höchstbeträge. Die tatsächliche Belastung der Gemeinde ist durch zu erwartende Förderungen aller Voraussicht nach geringer. HHSt. 789-757

3) Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018

Gemäß § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt der zweite Bürgermeister-Stellvertreter Hubert Almberger während des Tagesordnungspunktes über den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018 den Vorsitz im Gemeinderat.

Hubert Almberger und der Finanzverwalter erläutern anschließend den Rechnungsabschluss mithilfe mehrerer Dokumente. Auszüge aus den Präsentationen sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage D** angehängt.

„Chapeau!“ Dies vermeint Heribert Mariacher, welcher, wie auch Robert Wurzenenrainer, den Rechnungsabschluss sehr positiv bewertet.

Sodann verliest die Obfrau des Überprüfungsausschusses, Christine Gschnaller, MSc, das Protokoll der 17. Überprüfungsausschusssitzung vom 6. März 2019, bei welcher die gesetzlich vorgesehene Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt worden war.

Während der Beratung und Beschlussfassung (19.36 Uhr bis 19.39 Uhr) verlässt der Bürgermeister den Raum. Es sind 18 Gemeinderäte anwesend. Das Ersatzmitglied des Bürgermeisters ist nicht anwesend.

Beschluss (18:0):

Dem Rechnungsabschluss für das abgelaufene Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung erteilt, da die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken ergeben hat.

Dem Rechnungsabschluss 2018 liegen nachstehende Parameter zu Grunde (§ 108 Abs. 2 letzter Satz TGO 2001):

Gesamtabschluss des ordentlichen Haushaltes (alle Beträge in EUR)	
Einnahmenvorschreibung	**29.341.444,28**
Ausgabenvorschreibung	**28.626.626,78**
Gesamtabschluss des außerordentlichen Haushaltes (alle Beträge in EUR)	
Einnahmenvorschreibung	**1.744.270,65**
Ausgabenvorschreibung	**681.364,84**
Rechnungsergebnis des ordentlichen Haushaltes	**714.817,50**
Rechnungsergebnis des außerordentlichen Haushaltes	**1.062.905,81**
Gesamtes Rechnungsergebnis	**1.777.723,31**
Kassenbestand zum 31. Dezember 2018	**2.885.140,78**

Beschluss (18:0):

Die im Rechnungsabschluss 2018 auf den Seiten 13 bis 18 ausgewiesenen Abweichungen gegenüber dem Voranschlag werden genehmigt.

Beschluss (18:0):

Die Vornahme von Kontotransfers im Gemeindehaushalt (Übertragung von freien Mitteln eines Kontos auf andere Konten in 296 Fällen mit dem Zweck, entsprechende Bedeckungen zu ermöglichen) wird nachträglich genehmigt.

Der Bürgermeister kommt um 19.39 Uhr wieder zur Gemeinderatssitzung und übernimmt deren Vorsitz. Es sind 19 Gemeinderäte anwesend.

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) Bauausschuss
   1) Änderungen des Flächenwidmungsplans:
      a) Teil der Gst. 6186/1 und 6208 (Adelheid Dornauer, Franz Dornauer)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (17:0): [Simon Aschaber, Christine Gschnaller, MSc abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 6186/1 (etwa 11 m²) und eines Teils des Gst. 6208 (etwa 112 m²) **von** Freiland **in** Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

b) Gst. 2806/2 und 2806/18 (Daniela Foidl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung der Gst. 2806/2 (etwa 816 m²) und 2806/18 (etwa 1.940 m²) **von** Wohngebiet **in** gemischtes Wohngebiet

Der Planungsbereich ist in **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

c) Teil des Gst. 2439/1 (Irmgard Fuchs)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung eines Teils des Gst. 2439/1 (etwa 251 m²) **von** Freiland **in** Sonderfläche Hofstelle

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

2) Erlassung von Bebauungsplänen:

a) Gst. 205/2 (Vorsorge & Wohnen Immobilientreuhand GmbH)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (14:5):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 205/2 von Dr. Erich Ortner vom 11. März 2019 („*04/2019 Mitterndorferweg 16*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

b) Gst. 2853/5 und 2853/6 (Ehepaar Rau, Ehepaar Schneider)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für die Gst. 2853/5 und 2853/6 von Dr. Erich Ortner vom 19. März 2019 („*03/2019 Kaiserweg*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der

Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

c) Gst. 3062/3 (Gertraud Fischer)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (18:1):

Der Entwurf des Bebauungsplans für das Gst. 3062/3 von Dr. Erich Ortner vom 19. Februar 2019 („*02/2019 Rothböck*“) wird gemäß § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 aufgelegt. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen. Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2016 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

3) Änderung eines Bebauungsplans: Gst. 3058/32 (Claudia Schiestl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Verhandlungsgegenstandes.

Beschluss (19:0):

Es erfolgt eine Änderung des Bebauungsplans für das Gst. 3058/32 (aufsichtsbehördlich geprüft am 20. August 2012 zu RoBau-2-416/220/5-2012), und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen des Dr. Erich Ortner vom 11. März 2019 („*eb_bplsjt_2019_05_schiestl.doc*“) beschrieben sind. Die Änderungen sind in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ersichtlich. Gemäß § 66 Abs 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs nach § 66 Abs 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplans; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Antrag I. Es liegt ein gemeinsamer Antrag von Claudia Pali und Heribert Mariacher vor. Bei diesem Antrag geht es um die Installation eines „Fahrrad-Service-Point(s)“ an gewissen Standorten.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage I (Ida)** angehängt.

Der Bürgermeister verliest zunächst den Antrag. Anschließend meint Heribert Mariacher, es handle sich hierbei „*touristisch*“ um „*ganz eine gute Sache*“. Mag. Maria Strele unterstützt den Antrag („*Alles, was mit Fahrrad ist, ist gut.*“).

Der Bürgermeister erklärt, dass beim Brunnenparkplatz ein solcher „*Service-Point*“ bereits vorhanden sei. Der Straßenausschuss solle sich mit dem Antrag im Detail auseinandersetzen.

Antrag II. Es liegt ein weiterer gemeinsamer Antrag von Claudia Pali und Heribert Mariacher vor, welcher ein „sicheres Abbiegen“ zum „Achenweg“ zum Inhalt hat.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage J (Julius)** angehängt.

Wiederum verliest der Bürgermeister den Antrag. Er erklärt, es liege hier grundsätzlich Landeszuständigkeit vor. Man warte noch auf weitere Stellungnahmen.

Antrag III. Es liegt ein Antrag von Robert Wurzenrainer zur Gemeindehomepage vor (buergermeldungen.com).

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage K** angehängt.

Der zweite Bürgermeister-Stellvertreter Hubert Almberger verliest den Antrag. Nach einiger Diskussion wird übereingekommen, dass mit anderen Gemeinden hinsichtlich ihrer Erfahrung mit dem Tool buergermeldungen.com Kontakt aufgenommen wird.

Antrag IV. Es liegt ein weiterer Antrag von Robert Wurzenrainer hinsichtlich der „Anstellung eines ‚Flurwächters‘“ vor.

Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage L** angehängt.

Der Amtsleiter verliest den Antrag. Robert Wurzenrainer erklärt, in der Marktgemeinde Telfs sei ein derartiger „*Flurwächter*“ bereits seit „*neun Jahren*“ im Dienst und „*unverzichtbar*“. Der Amtsleiter wird sich diesbezüglich mit dem Telfer Amtsleiter in Verbindung setzen.

Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol. Die aktuelle Diskussion um das Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol (insbesondere eine im Raum stehende Schließung der Kinderstation) erreicht auch den Gemeinderat. Nach längerer Debatte wird der nachstehende Beschluss gefasst.

Beschluss (19:0):

Die Kinderstation beim Bezirkskrankenhaus St. Johann in Tirol soll erhalten bleiben. Generell sollen geplante Änderungen des sogenannten Regionalen Strukturplans Gesundheit 2025 (RSG 2025), welche den Standort St. Johann in Tirol nachhaltig gefährden, aufgegeben werden.

Stets findet Überraschung statt. Da, wo man’s nicht erwartet hat.[1] Zum fürbassen Erstaunen vieler teilt der Bürgermeister im Rahmen einer „*organisatorischen Information*“ seinen unmittelbar bevorstehenden Rückzug aus dem Amt mit, woraufhin die Sitzung eine dramatische, emotionale Wende nimmt: Eiligst werden Abschiedsreden gehalten, der Gemeinderat ehrt den Bürgermeister mit *standing ovations*, Tränen fließen.

Dieses Protokoll enthält zwölf Anlagen.

St. Johann in Tirol, 26. März 2019

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

[1] Wilhelm Busch.

Mädchen ♀ Frauen
Beratungszentrum
Bezirk Kitzbühel · St. Johann in Tirol

Obfrau Mag.a Renate Magerle

26.03.2019

Mädchen Frauen Beratungszentrum Bezirk Kitzbühel

- ✓ **2009 Soroptimistclub Bezirk Kitzbühel initiiert eine Frauenberatungstelle.**
- ✓ **2010: Gründung des Vereins „Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel" mit Sitz in St. Johann und Beginn der Beratungstätigkeit.**
- ✓ **Im Laufe der Jahre: Anmietung von drei Übergangswohnungen, in denen maximal 4 Frauen mit ihren Kindern für eine begrenzte Zeit aufgenommen werden können; in aller Regel sind diese Frauen von Gewalt betroffen.**

Beratungsangebot auf 3 Säulen

Prävention

- Mädchenarbeit
- Sensibilisierung für das Thema Gewalt

Intervention

- Psychosoziale Beratung
- Rechtsberatung
- Finanzcoaching

Begleitung

- Übergangswohnung
- Strategieentwicklung zu einem selbstbestimmten Leben

Herkunftsländer

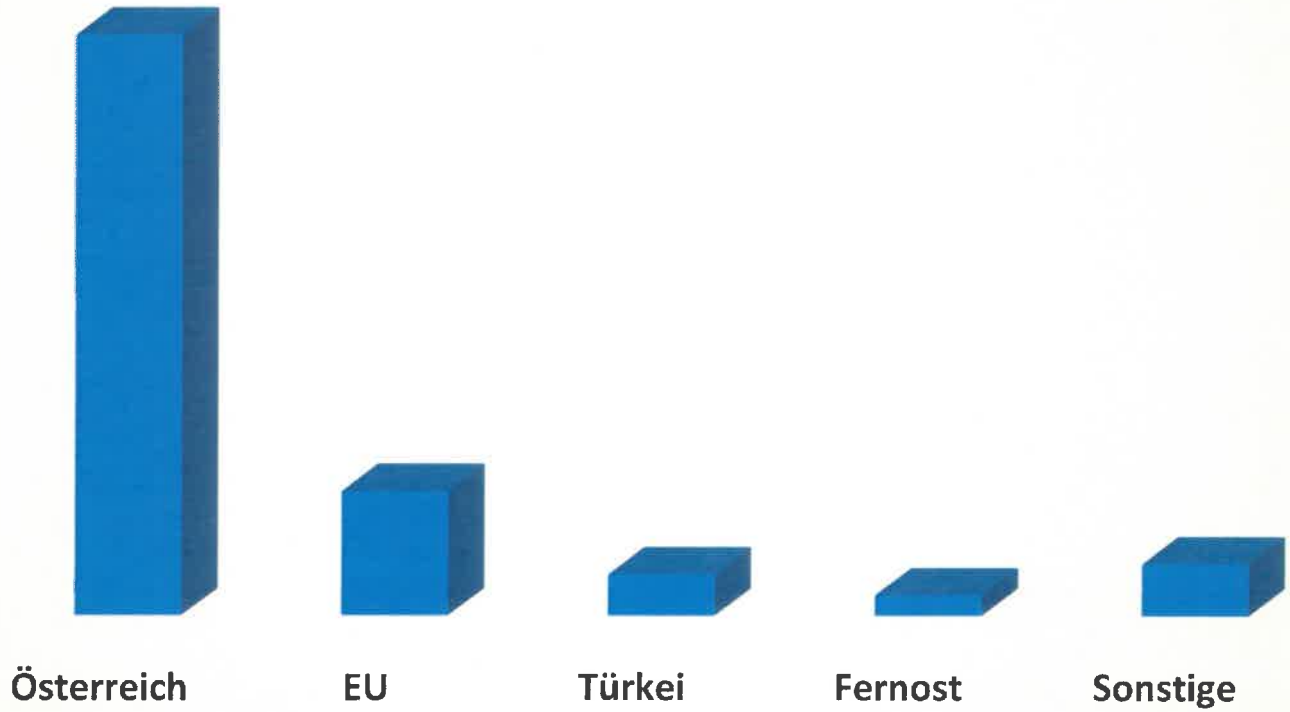

Alter der Klientinnen

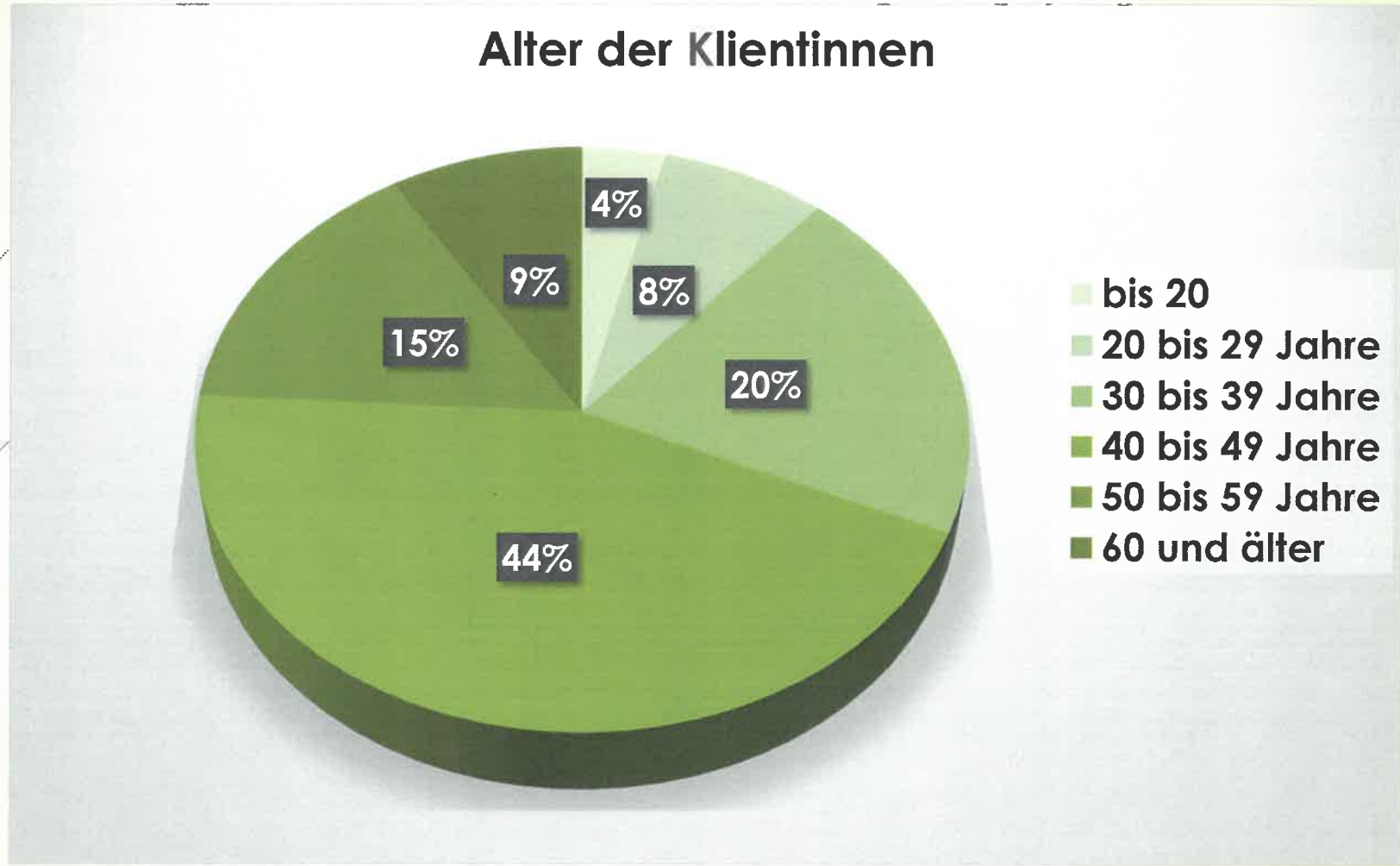

Beratungsschwerpunkte

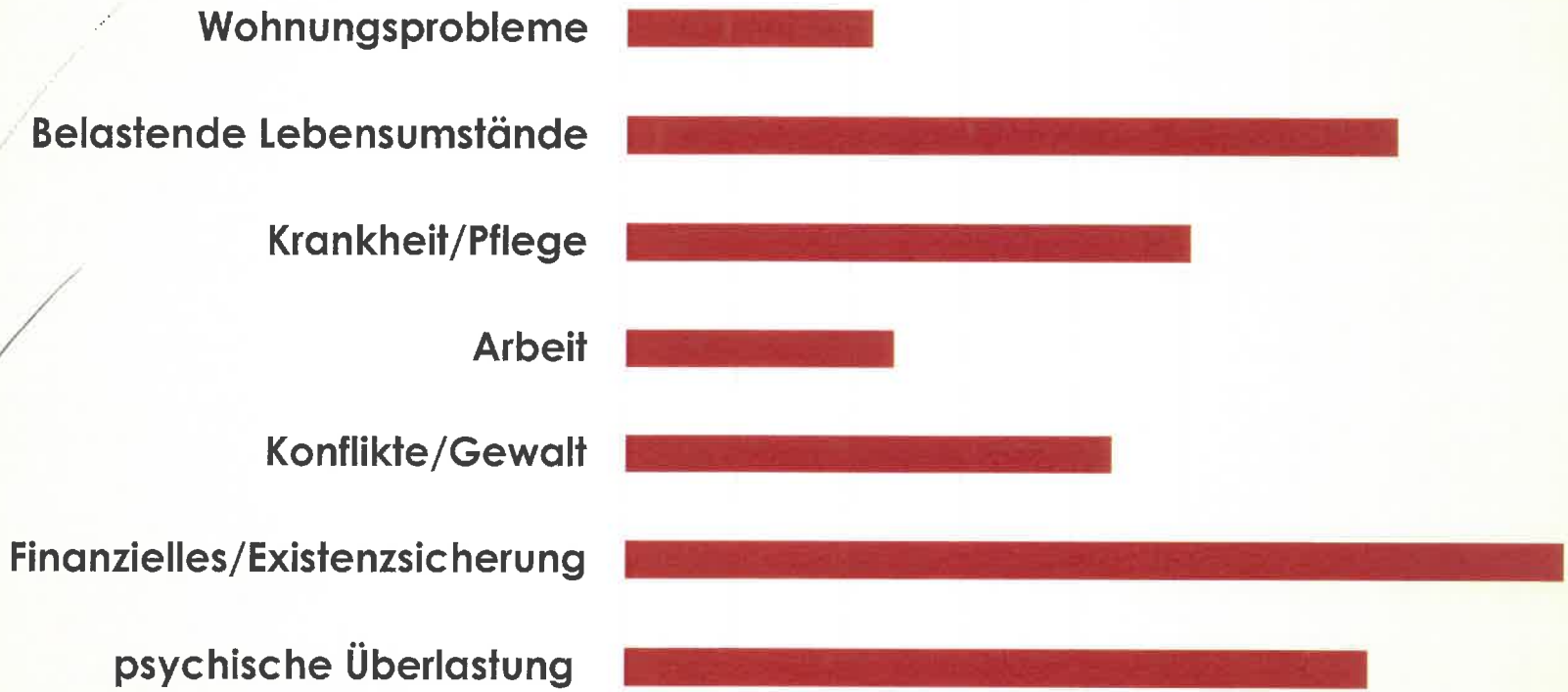

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde St. Johann in Tirol,
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol,
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern,
als Vermieterin,

nachstehend **„Vermieterin"** genannt und

dem Verein „Mädchen- und Frauenberatungszentrum Bezirk Kitzbühel", ZVR 184239914, mit dem Sitz in 6380 St. Johann i.T., Schwimmbadweg 3a, vertreten durch die Obfrau Mag.a Renate Magerle und die Schriftführerin Dipl. Päd.in Brigitte Bachler, als Mieterin,

nachstehend **„Mieterin"** genannt;

1. Mietgegenstand

Den Mietgegenstand dieses Vertrages bilden die Räumlichkeiten des 1. Obergeschoßes und des Dachgeschoßes im Haus 6380 St. Johann in Tirol, Schwimmbadweg 9, laut den diesem Vertrag beigehefteten und einen integrierenden Bestanddteil desselben bildenden Planunterlagen. Die KFZ-Abstellplätze des Hauses dürfen von der Mieterin nach Verfügbarkeit genützt werden. Die Mieterin ist in Kenntnis davon und akzeptiert, dass der westseitige Balkon der derzeitigen Wohnung „Top 2" von der Vermieterin entfernt oder verändert werden muss.

Der Mietgegenstand ist teilmöbliert, jedoch ohne bewegliches Inventar. Der Zustand des Mietgegenstandes zum Zeitpunkt des Bezuges wird auf Fotos festgehalten werden, gilt als bekannt und von den Vertragsparteien akzeptiert.

2. Mietdauer/Vertragsauflösung

Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2019 und wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Es endet daher, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, am 30.04.2022. Die Vertragsteile sind davon in Kenntnis, dass die Mieterin das Recht hat, nach Ablauf eines Jahres das Mietverhältnis zu einem jeden Monatsletzten mit einer Frist von drei Monaten schriftlich ohne Angabe von Gründen zu kündigen (§ 29 MRG).

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverthältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

a) die Mieterin mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen auch nur teilweise im Rückstand ist;

b) die Mieterin vom Bestandgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht;

c) die Mieterin bzw. die Benützer des Mietgegenstandes sich der Vermieterin oder anderen Hausbenützern gegenüber grob unleidlichlich verhalten.

Darüberhinausgehende Rechte der Vermieterin nach § 1118 ABGB bleiben davon unberührt.

3. Mietzins/Betriebskosten

3.1 Mietzins

Der Mietzins beträgt monatlich EUR 926,24 zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Mietzins ist von der Mieterin monatlich im Vorhinein bis längstens 05. eines jeden Monate an die Vermieterin auf ein noch bekanntzugebendes Konto spesen- und abzugsfrei zur Überweisung zu bringen.

3.2. Betriebskosten

Zusätzlich zum angeführten Mietzins hat die Mieterin die auf den Mietgegenstand entfallenden Betriebskosten, die zulässigerweise gemäß § 21 ff Mietrechtsgesetz auf die Mieterin zu überwälzen sind, zu bezahlen. Soweit mög-

lich, hat die Mieterin direkte Bezugsverträge mit den Versorgungsunternehmen abzuschließen.

Auf die allgemeinen Betriebskosten hat die Mieterin ein monatliches Akonto von EUR 300,-- zu bezahlen, dies jeweils zusammen mit dem Mietzins.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt einmal jährlich nach Vorliegen der von der Vermieterin vorzulegenden Jahresabrechnung. Die Grundlage der Betriebskostenabrechnung bilden Zählvorrichtungen, soweit vorhanden, ansonsten der Anteil der m² des Mietgegenstandes im Verhältnis zu den m² des gesamten Hauses.

Ein allfälliger Fehlbetrag ist binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe von der Mieterin zu überweisen, ein allfälliges Guthaben der Mieterin ist ihr wahlweise binnen 14 Tagen auszuzahlen oder auf die nächste Rechnung als Guthaben zu übertragen.

Bei Bedarf hat die Mieterin einen TV- und Internetanschluss selbst anzumelden bzw. bei Beendigung des Mietverhältnisses wieder abzumelden sowie die dafür anfallenden Kosten und Gebühren selbst zu tragen.

3.3.Wertsicherung

Einvernehmlich wird die Wertbeständigkeit des Mietzinses vereinbart. Grundlage für die Berechnung dieser Wertbeständigkeit ist der Verbraucherpreisindex 2015 der Austria Statistik oder der an seine Stelle tretende Index, Basismonat ist der Monat des Beginnes des Mietverhältnisses, also Mai 2019.

Der Mietzins verändert sich in dem Ausmaß nach oben oder unten, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Die durch Wertsicherung eintretende Veränderung des Mietzinses wird der Mieterin von der Vermieterin schriftlich bekannt gegeben, die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich per 01.05. eines jeden Jahres.

3.4 Fälligkeit und Verzug

Im Fall seines Verzuges verpflichtet sich die Mieterin, der Vermieterin 4 % Verzugszinsen ab Fälligkeitstag ebenso zu vergüten wie notwendig gewordene Mahnspesen. Ebenso hat die Mieterin der Vermieterin sämtliche weitere durch den Verzug erwachsene Nachteile zu ersetzen.

3.5 Aufrechnung

Es wird vereinbart, dass die Mieterin gegenüber der Vermieterin allenfalls bestehende Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, den Betriebskosten oder sonstigen, der Vermieterin zustehenden Ansprüchen aufrechnen darf, es sei denn, Gegenforderungen sind von der Vermieterin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden.

4. Erhaltung und Schutz des Mietgegenstandes

4.1 Erhaltungspflicht

Die Mieterin ist verpflichtet, alles für die Erhaltung des Zustandes des Inneren des Bestandobjektes zu unternehmen. Davon ausgenommen ist die Behebung von Schäden, die zugleich einen ernsten Schaden des Hauses darstellen. Die Mieterin verpflichtet sich ferner zum Ersatz jedes Schadens, der der Vermieterin aus unsachgemäßer Behandlung des Mietobjektes durch sie und ihre Leute (§ 1111 ABGB) entsteht. Der Mieterin sind bauliche Veränderungen nur mit Zustimmung der Vermieterin des Mietgegenstandes gestattet.

4.2 Anzeigepflicht

Die Mieterin hat allfällige Schäden am Bestandobjekt, an den allgemeinen Teilen des Hauses und den allgemeinen Einrichtungen ohne Verzug der Vermieterin bzw. deren Bevollmächtigten zu melden.

4.3 Wartungspflicht

Die Mieterin ist verpflichtet, sämtliche technischen und baulichen Einrichtungen des Mietobjektes so weit wie möglich zu warten, damit der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses keine Schäden erwachsen.

4.4 Unterbrechung von Leitungen

Aus der zeitweiligen Störung der zentralen Versorgungseinrichtungen wie Heizung, Warmwasser, Wasser, Aufzüge, Gas ist die Mieterin nicht berechtigt, irgendwelche Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin an den Störungen kein grobes Verschulden trifft.

5. Benützung des Mietgegenstandes

5.1 Benützung

Die Mieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt Einrichtungsgegenständen pfleglich zu behandeln. Die Untervermietung des Mietgegenstandes oder Teilen davon zu Wohnzwecken ist gestattet.

5.2 Tierhaltung

Die Tierhaltung ist nur mit Zustimmung der Vermieterin gestattet.

5.3 Betretungsmöglichkeit des Mietgegenstandes

Die Vermieterin oder ein von ihr Beauftragter (insbesondere Personen, die im Mietgegenstand ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen müssen, wie zB Rauchfangkehrer oder andere Handwerker) können den Mietgegenstand aus wichtigem Grund und natürlich nicht schikanös gegen Voranmeldung betreten. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Verpflichtung zur Voranmeldung.

5.4 Rauchen

Das Rauchen ist nur auf den Balkonen gestattet, im Mietgegenstand aber nicht erlaubt.

6. Rückgabe und Investitionsersatz

6.1 Zustand

Nach Ablauf der Bestandzeit ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin das Bestandobjekt im übernommenen Zustand abzüglich der gewöhnlichen Abnützung, besenrein, geräumt von eigenen Fahrnissen und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.

6.2 Investitionen

Bei Auflösung des Mietverhältnisses steht der Mieterin das Recht zu, Einbauten zu entfernen, sofern dies ohne wesentliche Verletzung der Substanz möglich ist und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Ein Ersatz von Investitionen findet nur dann statt, wenn dies vor Durchführung der Investionen mit der Vermieterin vereinbart wurde.

6.3 Benützungsentgelt

Im Fall verspäteter Übergabe schuldet die Mieterin der Vermieterin ein Benützungsentgelt im Ausmaß des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zu dem der tatsächlichen Übergabe folgenden Monatsletzten.

7. Kosten

Die Kosten der Errichtung dieses Mietvertrages trägt die Mieterin.

8 . Schlüssel

Die Vermieterin übergibt der Mieterin anlässlich des Vertragsabschlusses ..... für die Schließanlage des Hauses. Die Mieterin wird darauf hingewiesen, dass bei Verlust eines Schlüssel ein entsprechender Ersatz auf eigene Kosten zu beschaffen ist.

Ort, Datum

Mieterin

Vermieterin

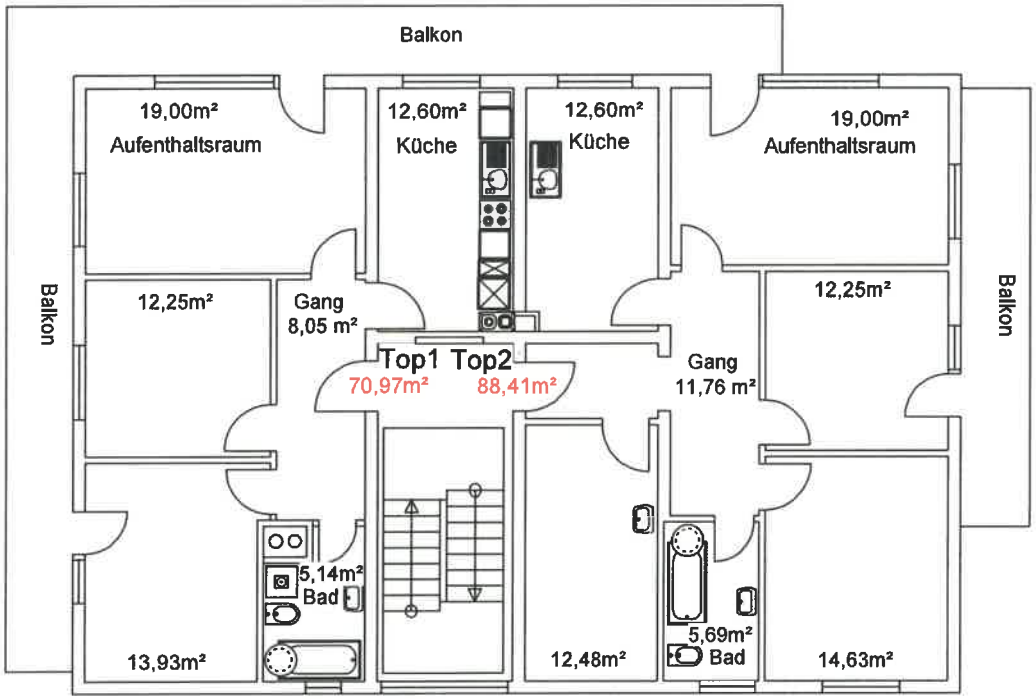

"Musikheim"
Grundrissplan 1. Obergeschoß
Maßstab 1: 100
Stand: Februar 2016
Planverfasser: Hermann Lackner SFK Marktgemeinde St. Johann in Tirol Tel. 0676 / 88 690 226

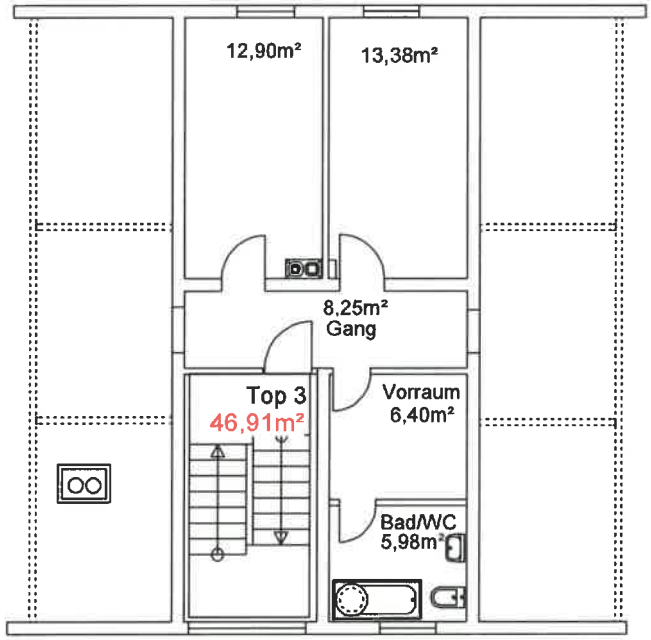

"Musikheim"

Grundrissplan Dachgeschoß

Maßstab 1: 100

Stand: Februar 2016

Planverfasser: Hermann Lackner SFK
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Tel. 0676 / 88 690 226

ST. JOHANN IN TIROL

Projektentwurf

- Laufzeit: 2 Jahre
- Ergebnis: Leitfaden mit strategischen Zielsetzungen, konkreten Leuchtturmprojekten, erforderlichen Organisations- und Kommunikationsstrukturen
- Systemische Herangehensweise bzw. Prozessorientierung statt thematische Fokussierung

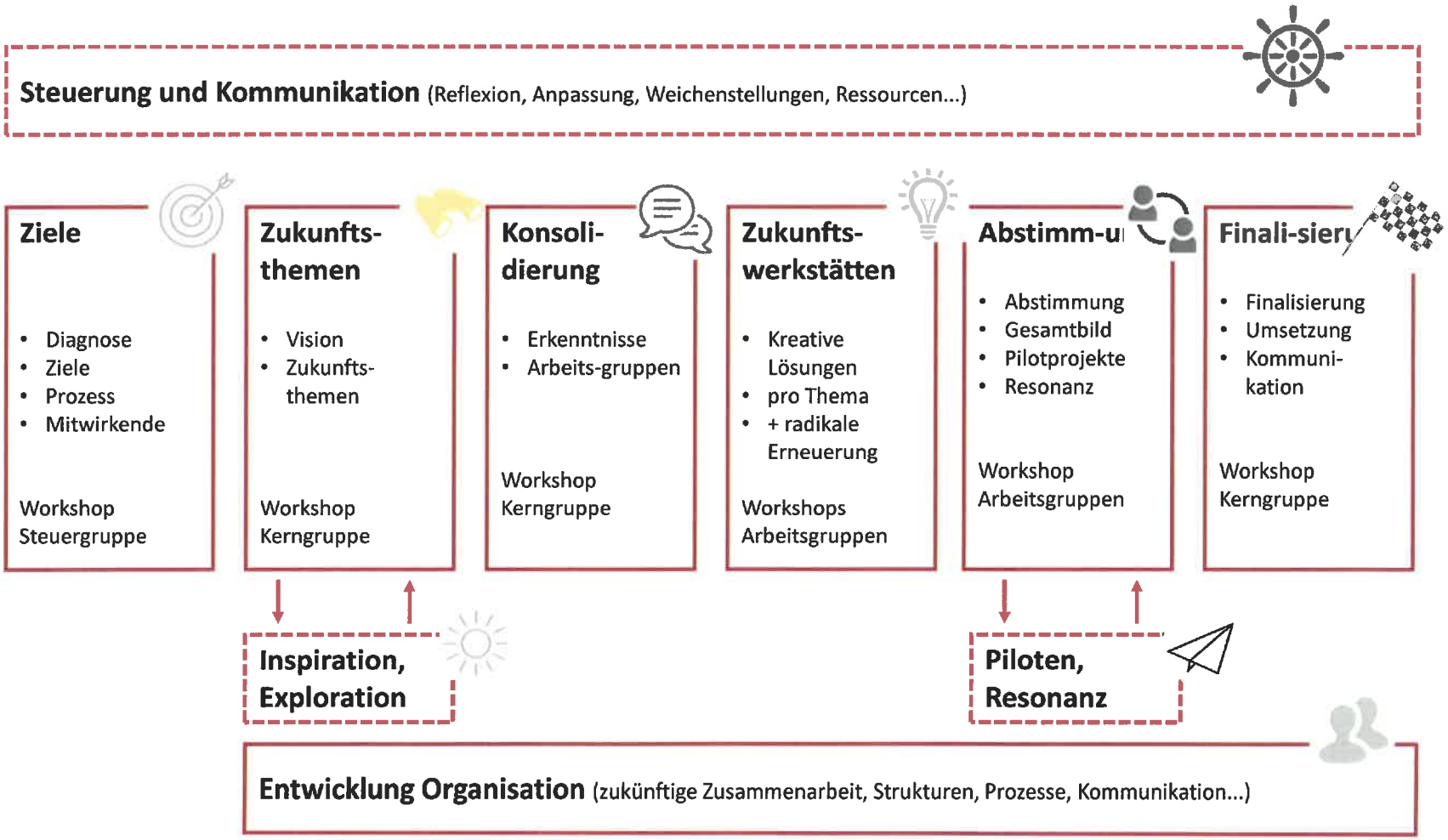
Steuerung und Kommunikation (Reflexion, Anpassung, Weichenstellungen, Ressourcen...)
Ziele
• Diagnose
• Ziele
• Prozess
• Mitwirkende
Workshop Steuergruppe
Zukunfts-themen
• Vision
• Zukunfts-themen
Workshop Kerngruppe
Konsoli-dierung
• Erkenntnisse
• Arbeits-gruppen
Workshop Kerngruppe
Zukunfts-werkstätten
• Kreative Lösungen
• pro Thema
• + radikale Erneuerung
Workshops Arbeitsgruppen
Abstimm-u
• Abstimmung
• Gesamtbild
• Pilotprojekte
• Resonanz
Workshop Arbeitsgruppen
Finali-sier
• Finalisierung
• Umsetzung
• Kommuni-kation
Workshop Kerngruppe
Inspiration, Exploration
Piloten, Resonanz
Entwicklung Organisation (zukünftige Zusammenarbeit, Strukturen, Prozesse, Kommunikation...)

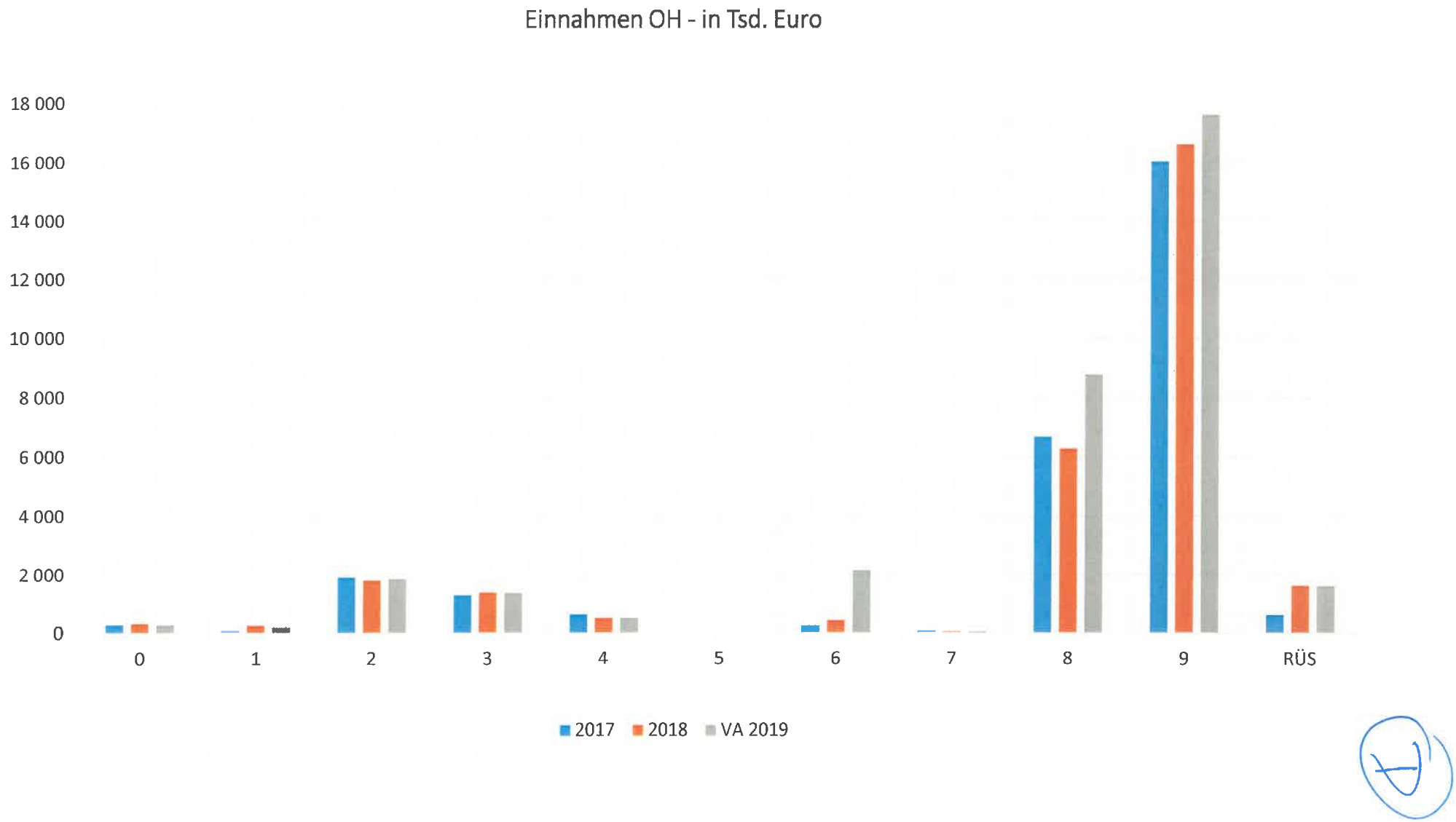
Einnahmen OH - in Tsd. Euro
18 000
16 000
14 000
12 000
10 000
8 000
6 000
4 000
2 000
0
0
1
2
3
4
5
6
7
8
9
RÜS
2017
2018
VA 2019

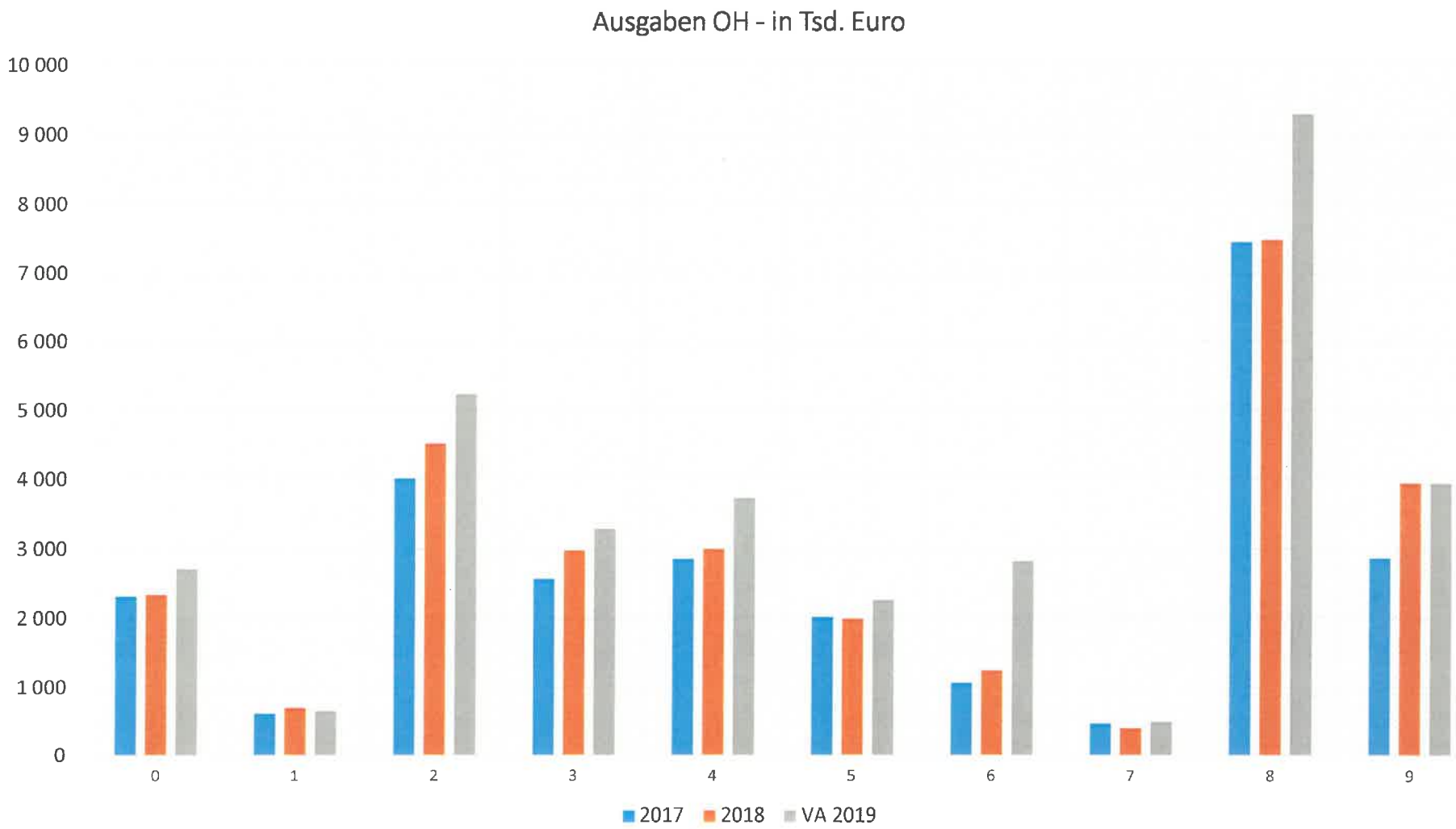
Ausgaben OH - in Tsd. Euro
10 000
9 000
8 000
7 000
6 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
0
0
1
2
3
4
5
6
7
8
9
2017
2018
VA 2019

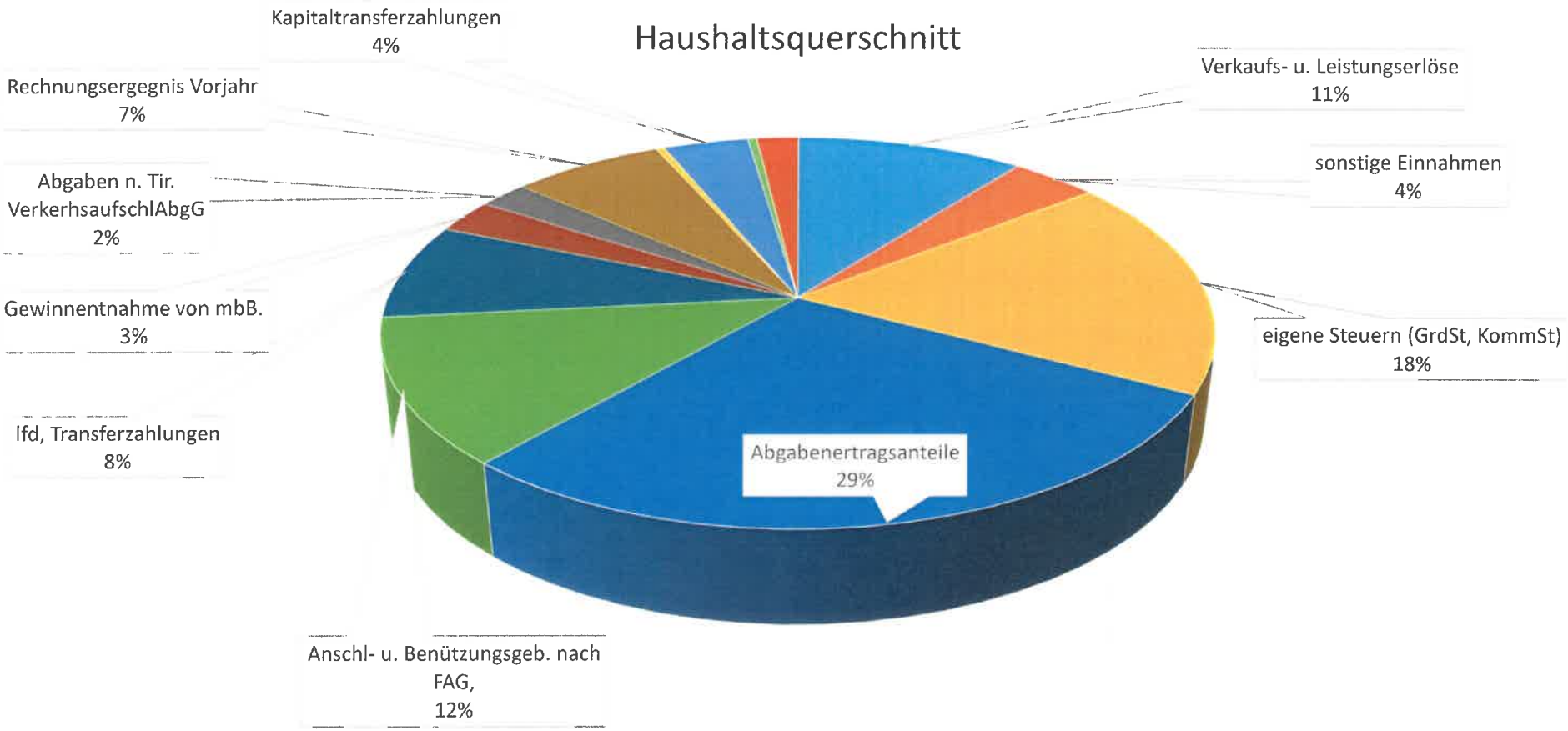
Haushaltsquerschnitt
Kapitaltransferzahlungen 4%
Rechnungsergegnis Vorjahr 7%
Abgaben n. Tir. VerkerhsaufschlAbgG 2%
Gewinnentnahme von mbB. 3%
lfd, Transferzahlungen 8%
Anschl- u. Benützungsgeb. nach FAG, 12%
Abgabenertragsanteile 29%
Verkaufs- u. Leistungserlöse 11%
sonstige Einnahmen 4%
eigene Steuern (GrdSt, KommSt) 18%

Verschuldungsgrad lt. REA 2018: 26,45%

Nicht oder gering verschuldet	0 - 20 %	Starke Verschuldung	51 - 80 %
Mittlere Verschuldung	21 - 50 %	Voll- oder Überschuldung	über 80 %

bereinigter Verschuldungsgrad (abzgl. Tilgungszuschüsse):	**24,53%**
Verschuldungsgrad HOHEITLICH (ohne Betriebe 85 - 89)	**20,94%**
bereinigter Verschuldungsgrad inkl. Leasing:	**31,78%**
bereinigter Verschuldungsgrad inkl. Leasing u. Haftungen:	**45,04%**

lt REA	2000	53,28	2008	28,46	2016	21,65
	2001	50,59	2009	37,96	2017	25,45
	2002	38,37	2010	32,17	2018	26,45
	2003	40,58	2011	38,12	2019	
	2004	37,87	2012	31,30	2020	
	2005	38,67	2013	29,57	2021	
	2006	33,05	2014	23,08	2022	
	2007	35,92	2015	30,58	2023	

Demografie

Einwohnerstichtag: 19.02.2019

Jahr	Einwohner			Veränderung	davon ab 75		davon bis 15	
	WS		HWS	+ / - Vj. HWS	Pers.	HWS	Pers.	HWS
2002	1.582	19,68%	8.040			6,01%		17,65%
2005	1.632	19,22%	8.492	452		6,04%		16,92%
2010	1.548	17,62%	8.787	53		7,20%		15,14%
2011	1.627	18,55%	8.769	-18		7,31%		14,70%
2012	1.638	18,57%	8.823	54		7,72%		13,42%
2013	1.642	18,34%	8.951	128		8,01%		13,24%
2014	1.729	18,91%	9.142	191	757	8,28%	1.302	14,24%
2015	1.754	18,91%	9.274	132	775	8,36%	1.313	14,16%
2016	1.727	18,27%	9.454	180	837	8,85%	1.329	14,06%
2017	1.771	18,71%	9.463	9	792	8,37%	1.422	15,03%
2018	1.779	18,65%	9.538	75	888	9,31%	1.423	14,92%

Verordnungsplan

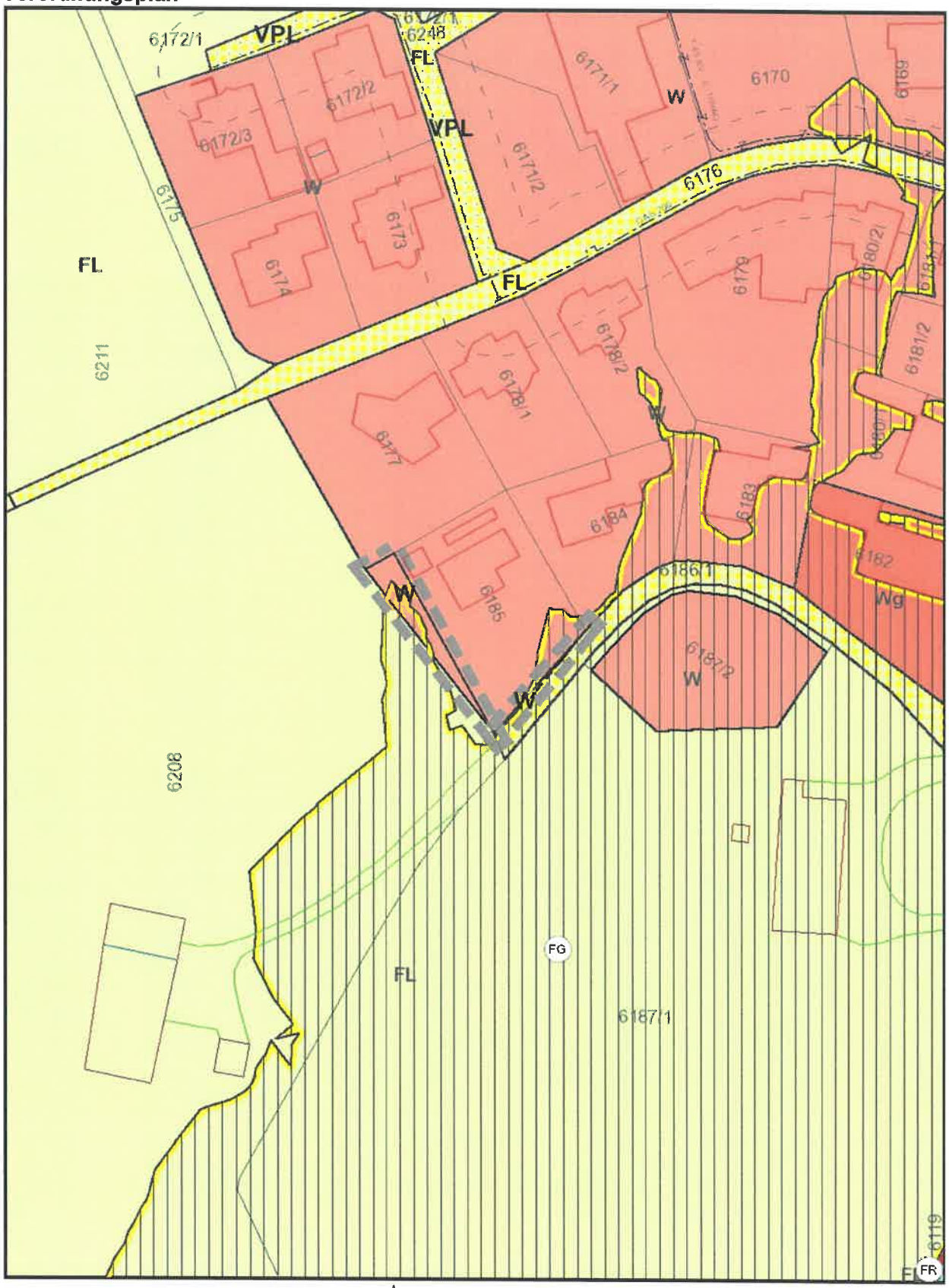

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

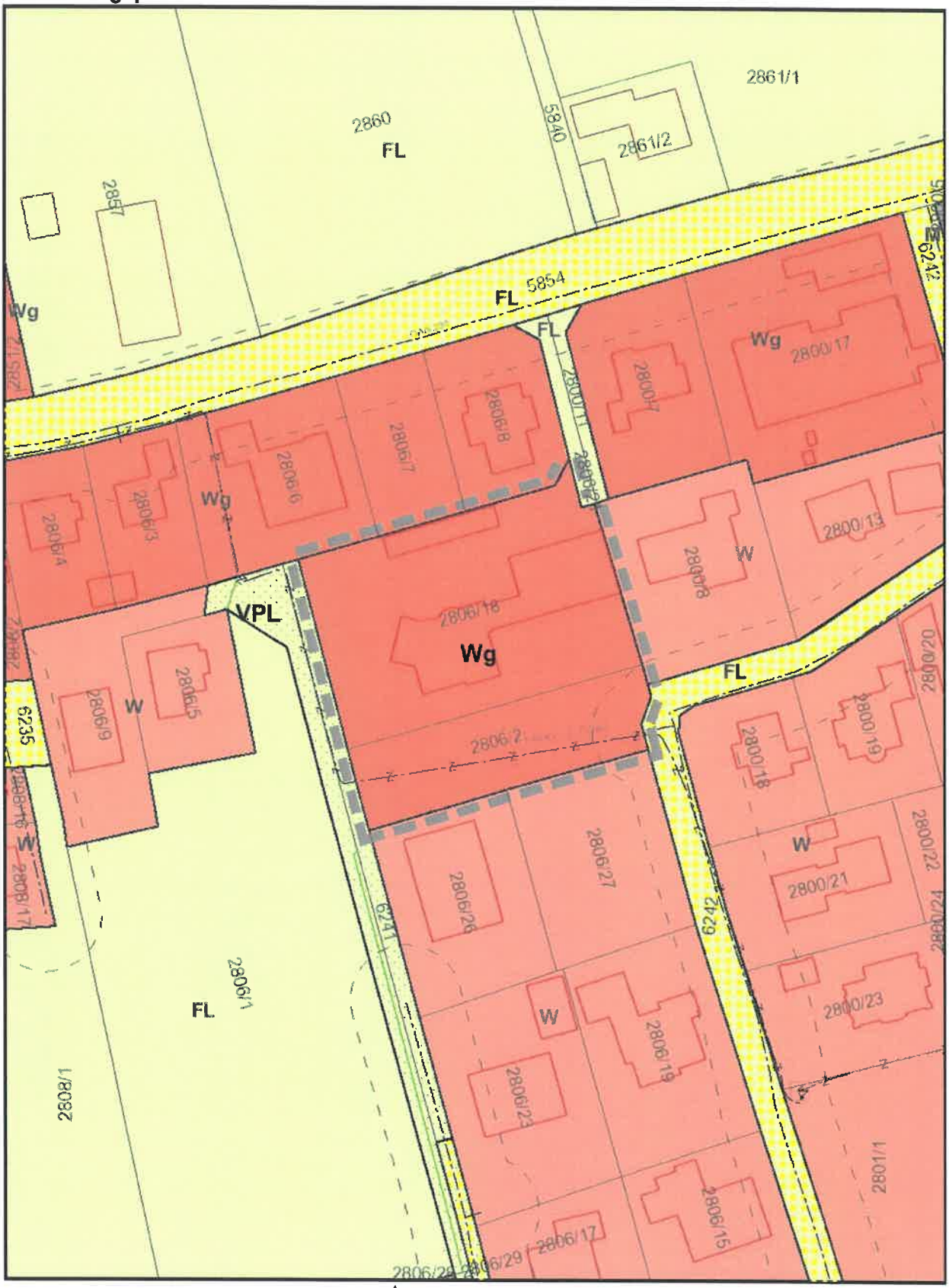

Plan automatisch generiert durch *tiris*

N

0 10 20 40 60 m

Verordnungsplan

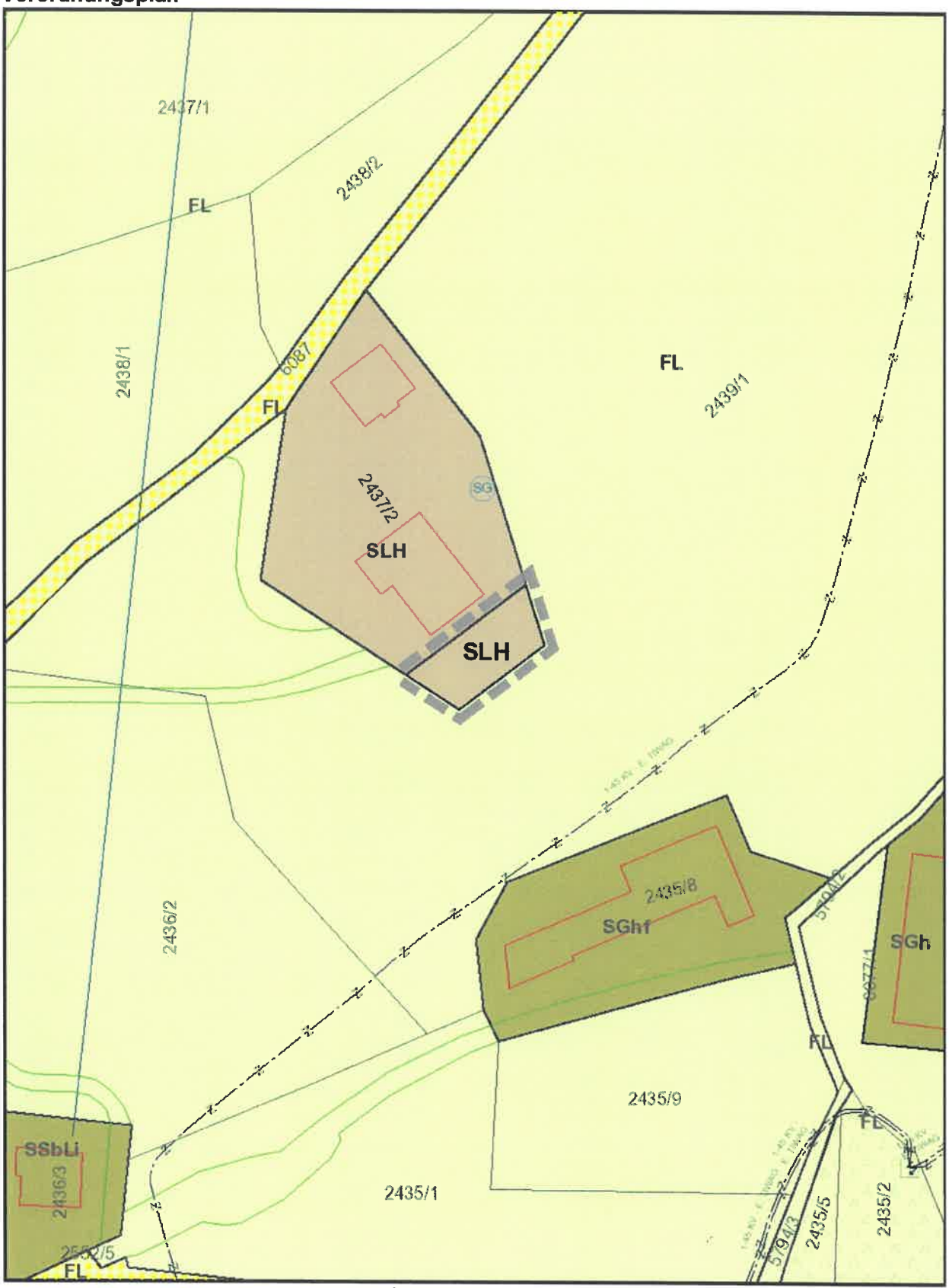

Plan automatisch generiert durch *tiris*

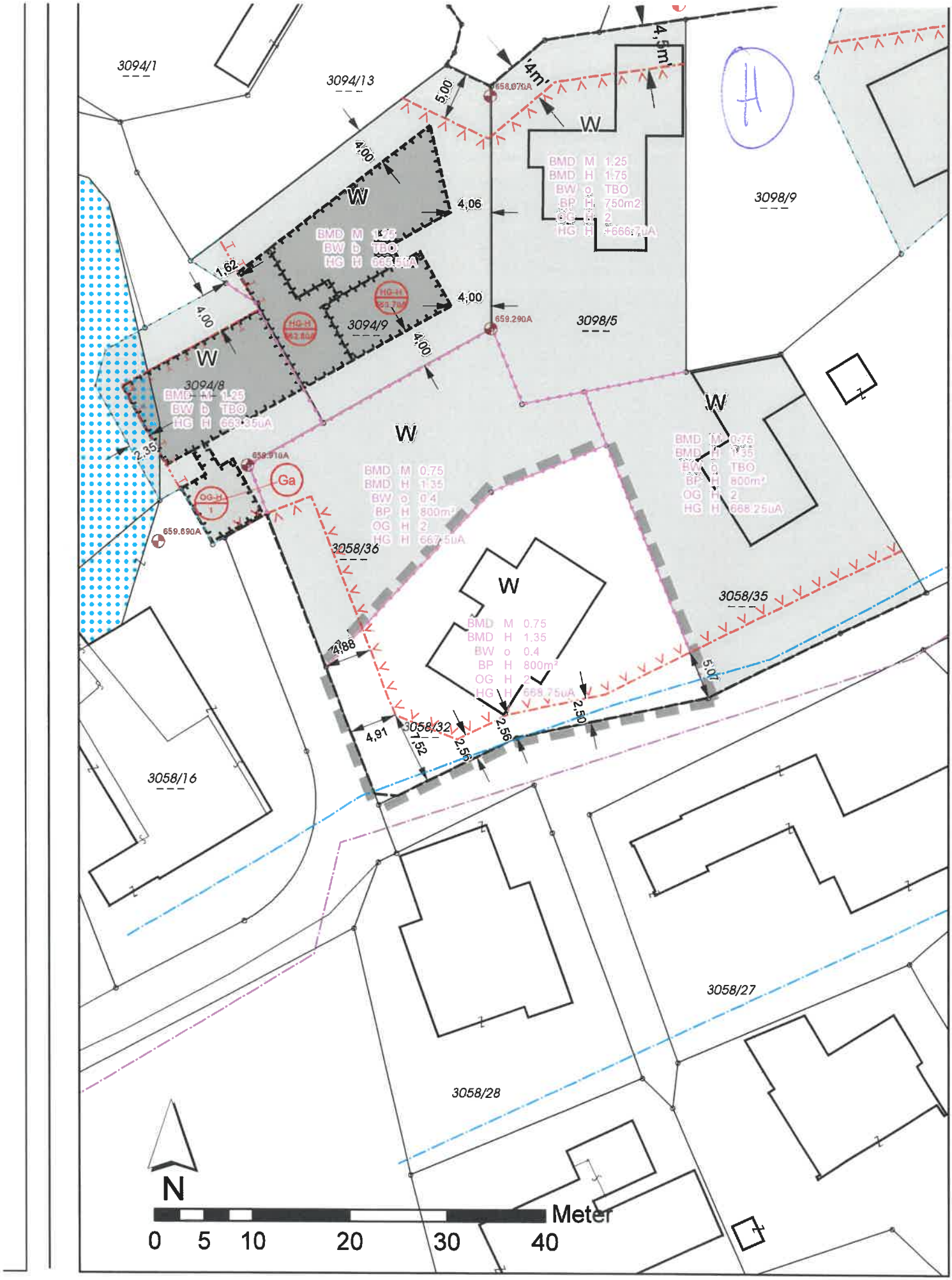

3094/1
3094/13
3094/9
3094/8
3098/5
3098/9
3058/36
3058/35
3058/32
3058/16
3058/27
3058/28
W
Ga
BMD M 1.25
BMD H 1.75
BW o TBO
BP H 750m2
OG H 2
HG H +666.7uA
BMD M 1.25
BW b TBO
HG H 665.50A
BMD M 1.25
BW b TBO
HG H 663.35uA
BMD M 0.75
BMD H 1.35
BW o 0.4
BP H 800m²
OG H 2
HG H 667.5uA
BMD M 0.75
BMD H 1.35
BW o TBO
BP H 800m²
OG H 2
HG H 668.25uA
BMD M 0.75
BMD H 1.35
BW o 0.4
BP H 800m²
OG H 2
HG H 668.75uA
4,5m
4m
5,00
4,00
4,06
1,62
2,35
4,88
4,91
7,52
2,56
2,50
5,07
N
Meter
0
5
10
20
30
40

GR Claudia PALI (parteifrei)
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 22. März 2019
Zahl: ..... Beil.: ..... Abt.: .....
Gesehen: ...../.....

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 21.03.2019

ANTRAG

zur 29. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 26.03.2019

FAHRRAD-SERVICE-POINT

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen & Herren des Gemeinderates!

Hiermit stellen wir, Claudia Pali und Heribert Mariacher folgenden Antrag:

ANTRAG:
Der Gemeinderat möge der Errichtung bzw Aufstellung einer Fahrradservice Station an den derzeitigen E-Stationen, wie Gemeindeamt, Notheggerparkplatz und Panorama Badewelt, zustimmen. An diesen Stationen sollte es zukünftig nicht nur möglich sein sein E-Bike aufzuladen, sondern auch die Möglichkeit geboten werden, mit Hilfe der gängigsten Werkzeuge zur freien Verfügung kleinere Reparaturen zB nach einer Panne eigenständig durchzuführen oder sein Fahrrad wieder mit der nötigen Luft im Reifen fahrtauglich zu machen.

BEGRÜNDUNG:
Vor allem als E5 – Gemeinde, sowie als Austragungsort des Radweltpokals und Veranstalter des Sattelfestes, sollten wir mit gutem Beispiel voran gehen und Fahrrad-Service-Points, wie beschrieben, initiieren.

Derzeit findet man solche Service Stationen zB in Innsbruck, Hall, sowie in Wattens. Aber vor allem in anderen Bundesländern werden diese Stationen stark forciert.

Foto: Beispiel Fahrrad – Service – Point

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

GR Claudia PALI (parteifrei)
GV Heribert MARICHER (parteifrei)

(Julius)

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 22. März 2019
Zahl: ..... Bei: ..... Abt.: .....
Gesehen: ..... /

Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann

St. Johann/T, am 21.03.2019

ANTRAG

zur 29. Gemeinderatssitzung, der Marktgemeinde St. Johann/T, am 26.03.2019

Sicheres Abbiegen von St. Johann aus kommend in den Achenweg – Pass-Thurnstraße 5 (Firma Forstinger, Wohn- und Gewerbegebiet)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Hiermit stellen wir, Claudia Pali und Heribert Mariacher folgenden Antrag mit der Bitte um Weiterleitung an die zuständigen Stellen:

ANTRAG:
Es mögen schnellstmöglich Baumaßnahmen zur sicheren Einfahrt, vom Ortszentrum aus kommend, in den Achenweg (Pass-Thurnstraße 5, a, b, c, d), Richtung Firma Forstinger, sowie zum Wohn- und Gewerbegebiet getroffen werden.

BEGRÜNDUNG:
Wie auf den beiden Bildern ersichtlich ist seit der Neugestaltung der Loferer Straße B 178 (Neuanschaffung Ampelregelungen Pass-Thurnstraße) ein gefahrenloses und sicheres Einfahren in den Achenweg vom Ortszentrum aus kommend nicht mehr möglich. Am 2. Bild sind in ROT die Sperrlinien und Sperrflächen, sowie in GELB die Einreihspur und in GRÜN die Einfahrt nachgezeichnet. Dadurch ist erkennbar, dass man genötigt ist die Sperrfläche zu überqueren um auf die Einreihspur zu gelangen.
Aufgrund der erhöhten Verkehrsfrequenz und da seit der Neugestaltung ein Einreihen in den Fließverkehr nicht mehr nötig ist um dem Straßenverlauf zu folgen, ist ein Linksabbiegen schier unmöglich.

Aufgrund dessen kommt es mehrmals täglich an dieser Stelle zu gefährlichen Situationen.

Da wir bereits am 23. Oktober 2018 im Zuge der 24. Gemeinderatssitzung diese Problematik direkt bei Herrn Dipl.-Ing. Erwin Obermaier, Leiter des Baubezirksamts Kufstein, angebracht haben, sowie unser Anliegen erneut im Zuge der 26. Gemeinderatssitzung am 19. Dezember 2018 erörtert haben, wollen wir hiermit mittels Antrag dieser Problematik Nachdruck verleihen um endlich ein sicheres Einfahren gewährleisten zu können.

Man sollte auch bedenken, dass ab Frühjahr 2019 in der Pass-Thurn-Straße 5 ein weiteres Wohngebäude errichtet wird, wo es vermehrt zu Ein- und Ausfahrten, auch mit LKWs kommen wird. Um einen reibungslosen und vor allem sicheren und gefahrlosen Ablauf zwischen Abbiegern und Fließverkehr sicher stellen zu können, sollte unser Antrag schnellstmöglich umgesetzt werden.

GR Claudia Pali

GV Heribert Mariacher

ad Antrag zur 29. Gemeinderatssitzung am 26.03.2019: Sicheres Abbiegen von St. Johann aus kommend in den Achenweg – Pass-Thurn-Straße 5 (Firma Forstinger, Wohn- und Gewerbegebiet) von GR Claudia Pali & GV Heribert Mariacher

ROT = Sperrlinien und Sperrflächen
GELB = Einreihspur
GRÜN = Einfahrt

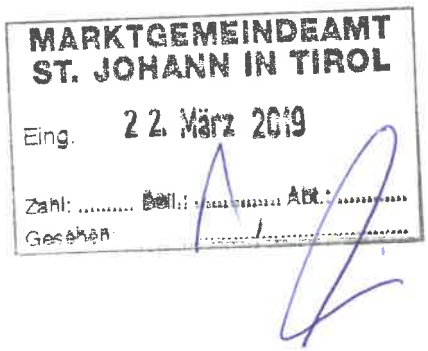

K

FPÖ
Die St.Johanner
Freiheitlichen

GR Robert Wurzenrainer
Die St. Johanner Freiheitlichen (FPÖ)

ANTRAG

zur 29. Gemeinderatssitzung, am 26. März 2019

An die
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5
A–6380 St. Johann i.T.

St. Johann i.T., am 20. März 2019

BETREFF:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit stelle ich, GR Robert Wurzenrainer, im Namen der St. Johanner Freiheitlichen folgenden Antrag:

ANTRAG: Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf der Gemeindehomepage soll eine Funktion für die Bürger bereitgestellt werden, unter welcher diese ihre Anliegen und Probleme kommunizieren können. Hierfür soll ein Angebot bei www.buergermeldungen.com eingeholt werden und dieses dem Gemeinderat zur Besprechung und Abstimmung vorgelegt werden.

Begründung:

Dieses System wird bereits erfolgreich in 39 Gemeinden Tirols genutzt und soll nun auch der Gemeinde St. Johann bereitgestellt werden.

Auszug aus dem Angebot:

Wenn Bürger Auffälligkeiten, Probleme oder Schäden in der Gemeinde wahrnehmen, können sie diese über das Online Portal melden. Auf Wunsch kann auch der Ort via GPS lokalisiert werden.
Das Anliegen wird einer Kategorie zugeordnet und so automatisch an die Verantwortlichen (Bauhof, Polizei, Gemeindeamt usw.) weitergeleitet.

Die Empfänger sowie alle registrierten Benutzer haben nun die Möglichkeit, die Bürgermeldung zu kommentieren. So entsteht ein echter Dialog zwischen Bürgern und Verwaltung, der transparent und für alle Bürger einsehbar ist.

Dieses moderne Kommunikationssystem trägt zur Bürgerfreundlichkeit unserer Gemeinde bei und erfüllt die modernen Anforderungen einer transparenten Verwaltung.

GR Robert Wurzenrainer

MARKTGEMEINDEAMT
ST. JOHANN IN TIROL
Eing. 22. März 2019
Zahl: ..... Bel. ..... Anl.: .....
Gesehen: ..... /.....

(1)

FPÖ
Die St.Johanner
Freiheitlichen

GR Robert Wurzenrainer
Die St. Johanner Freiheitlichen (FPÖ)

ANTRAG

zur 29. Gemeinderatssitzung, am 26. März 2019

An die
Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5
A–6380 St. Johann i.T.

St. Johann i.T., am 20. März 2019

BETREFF: ANSTELLUNG EINES „FLURWÄCHTERS"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

hiermit stelle ich, GR Robert Wurzenrainer, im Namen der St. Johanner Freiheitlichen folgenden Antrag:

ANTRAG: Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Marktgemeinde St. Johann i.T. soll einen „Flurwächter" in Form eines Gemeindebediensteten anstellen.

Der Aufgabenbereich dieses „Flurwächters" soll folgende Punkte umfassen:

- Überwachung der Fahrverbote gemäß Straßenverkehrsordnung auf sämtlichen Feldwegen sowie den Schutz der Felder vor Feldfrevel (Beschädigung von Feldern und Früchten)
- Überwachung der Parkanlagen
- Überwachung der Einhaltung der Hundeleinenzwangsverordnung
- Überwachung der Einhaltung der Verordnung zur verpflichtenden Hundekotentfernung und der Hundesteuerverordnung.
- Die Erhebung diverser Rechtswidrigkeiten in Zusammenhang mit dem Abfallwirtschafts- und Forstgesetz.
- Außerdem soll er als Bindeglied zwischen der Gemeinde (Umweltabteilung) und den zur Neophytenbekämpfung eingesetzten Gruppierungen fungieren.
- Präsentes Auftreten vor Ort und bewusstseinsbildende Kommunikation mit den Bürgern.

BEGRÜNDUNG:

In letzter Zeit kam es vermehrt zu Problemen mit Hundehaltern, die sich offensichtlich nicht an die Hundeleinenverordnung und die Verpflichtung zur Hundekotaufnahme halten. Auch gibt es ohne Zweifel eine nicht näher definierbare Anzahl von Hunden in St. Johann, die nicht angemeldet worden sind.
Der Flurwächter soll hier Abhilfe leisten und die rechtswidrig handelnden Personen in erster Linie über ihr nicht ordnungsgemäßes Verhalten aufklären. Bei mangelnder Einsicht bzw. einer daraus resultierenden Wiederholungsabsicht sind nach Absprache mit der Gemeinde rechtliche Schritte zu überlegen.

Bei den in St. Johann öfter vorkommenden Delikten wie illegaler Müllablagerung soll er befugt sein, Erhebungen und Nachforschungen durchzuführen.

Die Anstellung eines „Flurwächters" erscheint uns als ein probates Mittel, um die zahlreichen Probleme in der Gemeinde wieder in den Griff zu bekommen. Der Flurwächter sorgt für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit.
Die Präsenz und bewusstseinsbildende Kommunikation mit den Bürgern sind vorrangig, der Flurwächter soll bei Übertretungen aufklärend wirken und nur als allerletztes Mittel sind gegen uneinsichtigen Personen rechtliche Konsequenzen anzudrohen bzw. zu verwirklichen.

GR Robert Wurzenrainer